

Allgemeine Bedingungen für Werbemedien, Stand: 01.01.2012**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Werbemedien gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der OTANI GmbH gegenüber ihren Auftraggebern. Daneben gelten für die einzelnen Werbemedien, insbesondere Plakatmedien und Dauer- und Hinweismedien jeweils Besondere Bedingungen, die Ergänzungen und Abweichungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen enthalten. Es gilt das folgende Rangverhältnis der Vertragsbestandteile: Individualvereinbarungen gehen den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (gemeinsam „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) vor, Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen gehen Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen vor. Sollten in einem Auftrag mehrere Werbemedien gebucht werden, so gelten die jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen für das jeweilige Werbemedium.
- 1.2 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OTANI GmbH. Insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit einbezogen, als die OTANI GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OTANI GmbH gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Auftragserteilung / Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der OTANI GmbH sind freibleibend. Mit Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot ab. Die OTANI GmbH kann das Vertragsangebot des Auftraggebers innerhalb von 7 Tagen annehmen.
- 2.2 In Aufträgen sind der Werbetreibende und die beworbene Produktgruppe anzugeben. Nachträgliche Änderungen der Werbekampagne durch den Auftraggeber bedürfen einer ausdrückliche schriftlichen Freigabe durch die OTANI GmbH.
- 2.3 Die OTANI GmbH kann verlangen, dass die Werbeeinhalte (z.B. Motive, Sendematerial) 7 Tage vor der vereinbarten Werbeschaltung vorzulegen sind. Die OTANI GmbH ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Auftrages – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen oder bereits gestartete Werbekampagnen vorübergehend oder endgültig zu stoppen. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die Werbeeinhalte gegen Gesetze, vertragliche oder behördliche Auflagen oder gerichtliche Anordnungen verstoßen oder deren Veröffentlichung den OTANI GmbH unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Veröffentlichung insbesondere dann, wenn die Inhalte der Werbemittel fremdenfeindlich, gewaltverherrlichend, menschenverachtend, extremistisch oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Die OTANI GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Werbeeinhalte vor der Schaltung auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. Das Recht zu Ablehnung oder Stopp einer Werbekampagne steht der OTANI GmbH auch zu, wenn die Anbringung oder Schaltung der Werbemittel der OTANI GmbH aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 2.4 Die OTANI GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten Dritte (z.B. Partnerunternehmen, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter) einzusetzen. Die OTANI GmbH wird diese mit der branchenüblichen Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung auswählen und überwachen. Die Haftung der OTANI GmbH bleibt dadurch unberührt.
- 2.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit der OTANI GmbH an Dritte zu übertragen.

3. Laufzeit

Die Laufzeit der Werbeschaltung richtet sich nach den frei verfügbaren Werbemöglichkeiten, die bei der OTANI GmbH angefragt werden kann.

4. Platzierungswünsche / Konkurrenzausschluss

- 4.1 Platzierungswünsche werden nicht angenommen.
- 4.2 Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.

5. Stornierung durch den Auftraggeber

Es gelten jeweils die Besonderen Bedingungen der OTANI GmbH.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise der OTANI GmbH sind freibleibend.
- 6.2 Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge 8 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Werbeschaltung fällig.
- 6.3 Soweit Kosten und Zinsen anfallen, werden Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 6.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die OTANI GmbH über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Die Zahlung gilt dabei erst mit dem Tage der Bezahlung oder Einlösung bzw. endgültigen Gutschrift als erfolgt. Sämtliche bei dem Einzug entstehenden Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

- 6.6 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder wird der OTANI GmbH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die objektive und wesentliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen und durch welche die Zahlungsansprüche der OTANI GmbH gefährdet wird, kann die OTANI GmbH die Durchführung oder Fortsetzung der Werbekampagne von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Wird das Verlangen der OTANI GmbH nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer von der OTANI GmbH zu setzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so ist OTANI GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 6.7 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung der von ihm geschuldeten Zahlungen nur mit solchen Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, berechtigt.

7. Materialanlieferung

- 7.1 Die Anlieferung der Werbemittel und -inhalte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die technischen Anforderungen an die anzuliefernden Werbemittel und -inhalte sowie die Fristen zur Anlieferung werden jeweils in den Besonderen Bedingungen bestimmt.
- 7.2 Sollte der Auftraggeber eine Werbekampagne mit dem Produkt "U snap" buchen, hat er den OTANI GmbH spätestens 10 Tage vor der Schaltung der Werbemittel mit "U snapfähigen" Motiven auch die Ziel-URL, die an den Smartphone-Browser übergeben werden soll, mitzuteilen.
- 7.3 Kann die OTANI GmbH den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Werbemittel nicht oder verspätet oder nicht in dem erforderlichen Format geliefert worden sind, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wobei die OTANI GmbH sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Stellt der Auftraggeber die Werbemittel jedoch noch vor Ablauf der vereinbarten Werbekampagne zur Verfügung, wird sich die OTANI GmbH um deren Schaltung, ggf. für den verkürzten Zeitraum, bemühen, ohne dass insoweit eine Verpflichtung übernommen wird. Im Falle der Durchführung ist der Auftraggeber der OTANI GmbH zur Zahlung des durch die verspätete oder nicht formatgemäße Anlieferung entstandenen Sonderaufwandes verpflichtet. Lehnt der Auftraggeber die Durchführung gegen Zahlung des Sonderaufwandes ab, bleibt er gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

8. Verantwortlichkeit für Werbeeinhalte / Rechtegewährung

- 8.1 Für die Werbeeinhalte und sonstigen Inhalte, zu denen Dritte ausgehend von den durch die OTANI GmbH geschalteten Werbemitteln weitergeleitet werden (z.B. Inhalte unter der Ziel-URL bei "U snap"), sowie deren Gestaltung, Erkennbarkeit und Eignung für Werbezwecke ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er steht insbesondere dafür ein, dass sie nicht gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen sowie Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verstoßen. Mit Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber der OTANI GmbH sämtliche Rechte, die für die Durchführung der Werbekampagne notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere alle Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die zur beauftragten Veröffentlichung der Inhalte durch analoge und digitale Werbemedien erforderlich sind. Der Auftraggeber garantiert, dass er über die vorgenannten Rechte verfügt und zu deren Übertragung berechtigt ist.
- 8.2 Der Auftraggeber stellt die OTANI GmbH insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber die OTANI GmbH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und Verteidigung erforderlich sind. Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche der OTANI GmbH erstattet der Auftraggeber der OTANI GmbH die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden angemessenen Aufwendungen und Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung.

9. Vertragsstörungen / Gewährleistung

- 9.1 Die Haftung für die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung, Verzögerung, mangelhafte Durchführung oder sonstige Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die die OTANI GmbH nicht zu vertreten hat oder die außerhalb des Einflussbereichs der OTANI GmbH liegt, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, hoheitliche Eingriffe oder Auflagen, von öffentlichen Einrichtungen durchgeführte oder aufgegebene Bau- und Abrissmaßnahmen, Stromausfälle, EDV-Ausfälle, Streik, Betriebsstörungen, Witterungsbedingungen, Beschädigungen oder sonstiger Beeinträchtigungen der Werbeflächen durch Dritte), ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die OTANI GmbH überprüft die geschalteten Werbemittel in regelmäßigen angemessenen Abständen. Bei Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitiger Beendigung, Verzögerung, mangelhafter Durchführung oder sonstiger Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die die OTANI GmbH zu vertreten haben, wird die OTANI GmbH anstelle des beeinträchtigten Werbeträgers oder der beeinträchtigten Werbefläche nach eigener Wahl (i) eine Ersatzschaltung durch Schaltung auf einem anderen Werbeträger oder einer anderen Werbefläche oder (ii) durch Verlängerung der Werbeschaltung auf den übrigen Werbeträgern oder -flächen vornehmen oder (iii) eine Gutschrift erteilen. Jede der drei Maßnahmen erfolgt im entsprechenden Verhältnis des beeinträchtigten Zeitraums zu dem gebuchten Zeitraum je Werbefläche oder -fläche. Ist auch eine Ersatzschaltung nicht ordnungsgemäß, kann der Auftraggeber eine prozentuale Minderung der Vergütung verlangen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten. Sollte der Werbezweck durch eine Ersatzschaltung objektiv nicht mehr erreicht werden können, wird die OTANI GmbH dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für die tatsächlich ausgefallenen oder sonst beeinträchtigten einzelnen Werbeträger oder -flächen erstatten. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Darüber hinaus, insbesondere wegen der nicht beeinträchtigten Werbeträger oder -flächen oder entgangenen Gewinnes, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche zu.

- 9.3 Geringfügige branchenübliche, insbesondere durch Reinigungs- und Wartungsarbeiten verursachte, Abweichungen von der vereinbarten Werbeschaltung bleiben unberücksichtigt.
- 9.4 Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung der Werbeschaltung, schriftlich unter genauer Darlegung der Beanstandung geltend zu machen.
- 9.5 Die Funktionalität von "U snap" hängt von dem fehlerfreien Zusammenspiel verschiedener technischer Komponenten ab. Ziff. 9.1 bis 9.4 gelten entsprechend für "U snap" mit der Maßgabe, dass die Störungen sich auf die von der OTANI GmbH im Rahmen von "U snap" geschuldete Leistung und nicht die Werbeschaltung beziehen. Die Haftung wird ausgeschlossen für Fehlfunktionen, die die OTANI GmbH nicht zu vertreten hat oder außerhalb des Einflussbereichs der OTANI GmbH liegt (z.B. Fehler der Smartphone-Hardware, des Betriebssystems oder der Internetverbindung des Smartphones, fehlende Erreichbarkeit der Ziel-URL im Internet).

10. Weitere Haftung

- 10.1 Die Haftung der OTANI GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 10 eingeschränkt und nur wie in dieser Ziff. 10 bestimmt.
- 10.2 Die OTANI GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen. Soweit die OTANI GmbH nach Maßgabe von Satz 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung gegenüber Kaufleuten auf Schäden begrenzt, die die OTANI GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind. Der typischerweise vorhersehbare Schaden ist auf die Höhe des für die Erfüllung des Auftrags zu zahlenden Entgeltes beschränkt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der OTANI GmbH.
- 10.3 Soweit die OTANI GmbH technische Auskünfte geben oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.4 Die Einschränkungen dieser Ziff. 10 gilt nicht für die Haftung der OTANI GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Sicherungsabtretung durch Werbedienstleister

Ist der Auftraggeber eine Werbeagentur und/oder ein Werbevermittler, tritt er sicherheitshalber an die OTANI GmbH die ihm aus dem Agentur- oder Vermittlungsauftrag gegen seinen Kunden zustehenden eigenen Honorar- und Entgeltansprüche in dem Umfang, in dem die Werbekampagne von der OTANI GmbH durchgeführt wird, ab. Die OTANI GmbH nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Forderungen einzuziehen, sofern er sicherstellt, dass der auf die OTANI GmbH entfallende Honorar- oder Entgeltbetrag ordnungsgemäß an die OTANI GmbH bezahlt wird. Kann der Auftraggeber diese Voraussetzung nicht einhalten, ist die OTANI GmbH schriftlich zu informieren, damit die OTANI GmbH die Abtretung offen legen und die Zahlung aufgrund der Abtretung an sich verlangen können.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Besonderen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der OTANI GmbH und dem Auftraggeber unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Es gelten dann die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Umdeutung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dem vorstehenden Satz entsprechende ergänzende Bestimmungen festzulegen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung oder Durchführung des den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zugrunde liegenden Auftrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 13.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Gleiches gilt für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 13.2 Die Rechtsbeziehungen der OTANI GmbH zum Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der Besonderen Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.